

Tagesordnungspunkt 3

Übertragung von Haushaltsmitteln (Ermächtigungsübertrag) von 2022 nach 2023

Gemäß § 17 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes per Haushaltsvermerk bestimmt ist (Ermächtigungsübertragung). Sie bleiben längstens bis Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Als Instrument der flexiblen Haushaltsführung dient die Ermächtigungsübertragung dazu den neuen Haushalt nicht zusätzlich zu belasten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Übertragung folgender Haushaltsmittel von 2022 nach 2023:

1. 42411.5231 4.000 €

Unterhaltung Sportplatz (Absanden)

2. 54101.5233 20.000 €

Allg. Unterhaltung Infrastrukturvermögen (u.a. Stützmauer Gaulsbach)

3. 57314.5231 5.000 €

Allg. Unterhaltung Gemeindehaus

Abstimmungsergebnis: Einstimmig - Ja